

## Belehrung zur Abiturprüfung

### 1. Art, Dauer und Beginn der Abiturprüfungen

#### 1.1 Schriftliche Abiturprüfungen

- Im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird die Abiturprüfung schriftlich durchgeführt. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfungen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kursniveau	Fach	Dauer in Minuten
Grundkurs	Deutsch	255
	Mathematik	285
	Englisch, Französisch	255
	Biologie, Chemie, Physik	255
	sonstige Fächer	210
Leistungskurs	Deutsch	315
	Mathematik	330
	Englisch, Französisch	285
	Biologie, Chemie, Physik	300
	Sonstige Fächer	270

- Ein Mitglied des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsfähigkeit der Prüflinge fest.
- Der Prüfling/Erziehungsberechtigte muss die Abweichung von den Maßstäben der Leistungsbewertung und sonstige Nachteilsausgleiche bei der Prüfungskommission vor Beginn der Abiturprüfungen erneut schriftlich beantragen. Die Abweichung von den Maßstäben der Leistungsbewertung wird auf dem Abiturzeugnis vermerkt.
- Erfolgt die Abgabe der Arbeit vor Ende der Prüfungszeit, muss der Prüfling das Schulgelände unmittelbar verlassen.
- Das Weiterschreiben nach Beendigung der Arbeitszeit ist verboten.
- Der Prüfling trägt die Verantwortung für die Abgabe von vollständigen Prüfungsunterlagen unmittelbar nach Bearbeitungszeitende.

## 1.2 Mündliche Abiturprüfungen

- Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen im vierten Prüfungsfach (Kursniveau: Grundkurs). Zusätzlich können sie als Kolloquium, sofern eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung erbracht wird, als pflichtige Zusatzprüfung im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und als freiwillige Zusatzprüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach stattfinden.
- Jeder Prüfling findet sich 5 Minuten vor Beginn der Vorbereitungszeit vor dem Prüfungsraum ein. Seine Jacke, Schultasche, elektronischen Medien usw. verbleiben im Garderobenbereich in Raum 3-02 (siehe Prüfungsplan), lediglich das Schreibmaterial für die Prüfungsvorbereitung hat der Prüfling bei sich. Der Vorsitz des Fachausschusses stellt die Prüfungsfähigkeit des Prüflings fest. Der Prüfling erhält gestempeltes Papier von der Schule. Der Prüfling wird vom Prüfer in den Vorbereitungsbereich in Raum 3-02 gebracht. Der Beginn der Vorbereitungszeit und der Prüfung ist dem Prüfungsplan (Schaukasten des Oberstufenkoordinators) zu entnehmen.
- Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Der Prüfling wird nach der Vorbereitungszeit vom Prüfer in den Prüfungsraum gebracht.
- Die Prüfung beträgt 20 Minuten. Es gibt zwei Prüfungsteile: Der erste Prüfungsteil dient der Überprüfung der Kompetenz, sich auf der Basis von in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen zu einer Thematik in einem zusammenhängenden Vortrag sach- und fachgerecht äußern zu können. Die Aufgabenstellung ist so gestaltet, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen geprüft werden.  
Der zweite Prüfungsteil dient dazu, dem Prüfling die Möglichkeit zu geben, in einem Prüfungsgespräch die Kompetenz nachzuweisen, sich in größeren Fachzusammenhängen äußern zu können. Die Inhalte beziehen sich auf die gesamte Qualifikationsphase.
- Alle Prüfungsunterlagen, d. h. alle Notizen, unbeschriebenes gestempeltes Papier und die Aufgabenstellung, gibt der Prüfling nach der Prüfung vor dem Verlassen des Prüfungsraums beim Prüfer ab.
- Nach Ablauf der Prüfungszeit wird der Prüfling aus dem Prüfungsraum gebeten und verlässt das Schulgelände oder wird in den Wartebereich in Raum 3-02 gebracht (rot gekennzeichnete Namen im Prüfungsplan) und verlässt erst den Raum, wenn der Prüfer ihn persönlich dazu auffordert.
- Das Prüfungsergebnis wird am selben Tag bekanntgegeben (siehe Prüfungsplan).

## 2. Fehlen des Prüflings

- Wenn ein Prüfling am Tag der Prüfung erkrankt, muss bis spätestens 8 Uhr die telefonische Abmeldung über das Sekretariat erfolgen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen am Prüfungstag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, die noch am gleichen Tag im Sekretariat abzugeben ist. Bei krankheitsbedingtem Abbruch während der Prüfung muss dagegen die ärztliche Bescheinigung sowohl eine Prüfungsuntauglichkeit mit einer Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung als auch der Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung umfassen. Nur das Wort „Prüfungsunfähigkeit“ ist in diesem Fall nicht ausreichend. Es ist die Pflicht des Prüflings eine geeignete ärztliche Bescheinigung zu erbringen, auf deren Grundlage der Prüfungsausschuss ein entschuldigtes Versäumnis beschließen kann. Der Termin der Nachprüfung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- Fehlt ein Prüfling unentschuldigt, wird die Prüfung mit der Note 6 (00) bewertet. Es gibt in diesem Fall keine Möglichkeit auf Nachprüfung.
- Versäumt ein Prüfling durch eigenes Verschulden einen Teil der Prüfungszeit bzw. bei der mündlichen Prüfung einen Teil der Vorbereitungszeit, steht ihm nur noch die verbleibende Prüfungs- bzw. Vorbereitungszeit zur Verfügung.

## 3. Täuschungen

- Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung in der Abiturprüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.
- Wird eine Täuschung festgestellt, entscheidet die Prüfungsvorsitzende unverzüglich, ob die Abiturprüfung fortgesetzt werden darf.
- Ist die Täuschung von geringer Bedeutung oder eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbrachte bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note 6 (00) bewertet.
- Digitale Speichermedien und internetfähige Geräte (Handy, Smart Watch usw.) müssen vor der Prüfung an dem dafür vorgesehenen Ort abgelegt werden. Das Tragen und Mitsichführen solcher Geräte während der Prüfungszeit stellt eine Täuschung dar.

#### **4. Mündliche Zusatzprüfungen**

- Durch Beschluss des Prüfungsausschusses werden im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach pflichtige mündliche Zusatzprüfungen angesetzt, wenn die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind. Die Termine werden dem Prüfling durch die Prüfungsvorsitzende spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- Ein Prüfling kann im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfungen) je eine freiwillige mündliche Zusatzprüfung wählen, sofern nicht bereits eine pflichtige mündliche Zusatzprüfung in diesem Fach durchgeführt wurde. Der Antrag ist spätestens bis 10:00 Uhr am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Die Termine werden dem Prüfling spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- Wird eine pflichtige oder freiwillige Zusatzprüfung durchgeführt, so ist die Gesamtbewertung in dem Prüfungsfach im Verhältnis von zwei zu eins aus dem Ergebnis der Abiturprüfung und dem Ergebnis der pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung zu bilden.

#### **5. Verhalten während der Prüfung**

- Es dürfen nur von der Prüfungsaufsicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel an den Platz gebracht und verwendet werden.
- Es dürfen nur die Schreibblätter verwendet werden, die von den Prüfungsaufsichten ausgegeben werden und den Stempel der Schule tragen.
- Es gilt ein Sprechverbot. Die Prüfungsaufsicht gibt Beginn und Ende des Sprechverbots bekannt.
- Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur zu WC-Gängen erlaubt. WC-Gänge müssen unmittelbar vom Prüfungsraum zum nächstgelegenen WC hin- und zurückführen. Es darf jeweils nur ein Prüfling, nach Genehmigung durch die Prüfungsaufsicht, gehen.
- Ein eigenmächtiger Prüfungsplatzwechsel ist verboten.

#### **6. Wertigkeit der Abiturprüfungen und Mindestanforderungen an die Abiturprüfungen**

- Die erbrachten Leistungen in den vier Prüfungsfächern werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Prüfungskomponente erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.
- Die Mindestanforderungen in den vier Abiturprüfungen für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte erzielt, insgesamt 100 Punkte in allen vier Abiturprüfungen (bei fünffacher Wertung) erreicht und keine Prüfungsleistung in den vier Abiturleistungen mit null Punkten bewertet wurde.